

**Richtlinie für die
Gewährung von Streikunterstützung
des
Deutschen Bankangestellten-Verbandes (DBV)
- Gewerkschaft der Finanzdienstleister-**

**1. Berechtigung zum Aufruf zu bzw. zur Beendigung von
Arbeitsniederlegungen**

- (1) Das Recht zum Aufruf zu oder zur Beendigung von Arbeitsniederlegungen obliegt dem Bundesvorstand.
- (2) Der Bundesvorstand ermächtigt mit Inkrafttreten dieser Richtlinie in Eilfällen den/die Bundesvorsitzende(n) gemeinsam mit der/die Geschäftsführer/in, nach pflichtgemäßem Ermessen zu Arbeitsniederlegungen oder der Wiederaufnahme der Arbeit aufzurufen.
- (3) Aufgrund des möglichen wirtschaftlichen und politischen Schadens für den DBV sind Aufrufe zu Arbeitsniederlegungen von anderen Personen nicht zulässig.
- (4) Sinngemäß gilt dies auch für alle anderen Arbeitskampfmaßnahmen.

**2. Prüfung vor dem Aufruf zu bzw. der Beendigung von
Arbeitskampfmaßnahmen**

- (1) Vor dem Aufruf zu Arbeitskampfmaßnahmen ist zu prüfen,
 - a. ob die gestellten Forderungen im anstehenden Arbeitskampf der Friedenspflicht unterliegen, und daher ein Aufruf zum Arbeitskampf ggf. rechtswidrig wäre.
 - b. ob und welche Auswirkungen der Aufruf/Nichtaufruf zum Arbeitskampf für den DBV voraussichtlich hätte. Dies betrifft insbesondere die Außenwirkung bzw. die Wirkung auf die Mitglieder in den betroffenen Betrieben.

- c. die absehbare finanzielle Belastung des DBV durch die geplanten Arbeitsk Kampfmaßnahmen (insbesondere durch die Gewährung von Streikunterstützung)
- (2) Arbeitsk Kampfmaßnahmen sind auf Beschluss des Bundesvorstands zu beenden. Dies gilt insbesondere, wenn das Ziel des Arbeitsk Kampfes erreicht wurde, bzw. die Fortführung nicht mehr zielführend erscheint. Streikende Mitarbeiter*innen haben anschließend die Arbeit wieder aufzunehmen bzw. ihre Arbeitsleistung anzubieten

3. Gewährung von Unterstützung bei Streik und Aussperrung

- a. Der DBV gewährt Unterstützung für seine Mitglieder für die Teilnahme an Arbeitskämpfen, zu denen er selbst unter Beachtung von Punkt 1 dieser Richtlinie aufgerufen hat.
- b. Der Bundesvorstand wird Streikunterstützung für seine Mitglieder auch für die Teilnahme an Arbeitskämpfen anderer Gewerkschaften gewähren, wenn dies erforderlich scheint. Die Erforderlichkeit bestimmt sich danach, ob die Aussicht besteht, dass mit der Streikunterstützung nach Einschätzung des Bundesvorstandes (im Eilfall des Bundesvorsitzenden) die DBV-eigenen Tarifforderungen nachhaltig gestärkt werden könnten. Der Bundesvorstand ermächtigt mit Inkrafttreten dieser Richtlinie in Eilfällen den/die Bundesvorsitzende(n) gemeinsam mit der/die Geschäftsführer/in, nach pflichtgemäßem Ermessen hierüber zu entscheiden.
- c. Streikunterstützung wird durch die Gewährung von Lohnausfallzahlungen gemäß Punkt 4 dieser Richtlinie, und erforderlichenfalls auch durch die Gewährung von Rechtsschutz gemäß den jeweiligen Richtlinien des DBV gewährt.
- d. Bei Aussperrung gewährt der DBV Lohnausfallzahlungen gemäß Punkt 4 dieser Richtlinie unabhängig davon, ob der DBV selbst Teil des Tarifkonflikts ist.
- e. Voraussetzung für die Zahlung von Lohnausfallzahlungen ist die Kürzung des Gehalts des Mitglieds durch den Arbeitsgeber. Dieses muss auf Anforderung der Bundesgeschäftsstelle die Kürzung nachweisen.
- f. Die Auszahlung erfolgt i.d.R. monatlich rückwirkend zum üblichen Gehaltsstichtag, andere Zahlungstermine und -zeiträume können vereinbart werden.

- g.** Die Bundesgeschäftsstelle ist gehalten, die Auszahlung zeitnah vorzunehmen.
- h.** Zu Unrecht gezahlte Lohnausfallzahlungen sind vom Mitglied zurückzuerstatten.
- i.** Unerlaubte Handlungen des Mitglieds während des Arbeitskampfes (wie z.B. Verstöße gegen Anweisungen der Streikleitung) können zum Entfall der Streikunterstützung führen. Es entscheidet der Vorstand. Im Streitfall hat das Mitglied gem. § 11 der Satzung das Recht, gegen den Entscheid beim Ehrenrat des Verbandsrates Einspruch einzulegen.
- j.** Gemäß § 8 (I) der Satzung verlängert sich durch Beantragung und Gewährung von Streikunterstützung (auch bei Aussperrung) die Kündigungsfrist während des ersten Jahres der Mitgliedschaft im DBV auf ein Jahr zum Quartalsende.
- k.** Voraussetzung für die Gewährung von Streik- bzw. Aussperrungsunterstützung ist die ununterbrochene, satzungsgemäße Zahlung der Beiträge.

4. Höhe der Lohnausfallzahlungen bei Streik und Aussperrung

- (1)** Die Höhe richtet sich nach den entrichteten Beiträgen. Sie beträgt in der Beitragsstufe

Beitragsstufe 1 (derzeit bis 1300 €)	35,-- € pro Tag Lohnausfall
Beitragsstufe 2 (derzeit bis 2400 €)	50,-- € pro Tag Lohnausfall
Beitragsstufe 3 (derzeit bis 3800 €)	70,-- € pro Tag Lohnausfall
Beitragsstufe 4 (derzeit bis 5300 €)	90,-- € pro Tag Lohnausfall
Beitragsstufe 5 (derzeit ab 5301 €)	120,-- € pro Tag Lohnausfall

- (2)** Erfolgt die Gehaltskürzung für kürzere Zeiträume als einen vollen Tag, z.B. auf Stundenbasis, ist anteilig entsprechend der Kürzung des Gehalts durch den Arbeitgeber zu verfahren.
- (3)** Der DBV-Vorstand kann hiervon abweichende Beträge bis zum Ersatz der vollen Nettogehaltskürzung des Arbeitgebers beschließen.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie für die Gewährung von Streikunterstützung tritt mit ihrer Annahme durch den Bundesvorstand in Kraft und ersetzt alle älteren Richtlinien. Sie ist verbindlich, bis der Bundesvorstand eine andere Regelung beschließt.

Düsseldorf, den 26. Februar 2024

Stephan Szukalski
Bundesvorsitzender

Stefan Linden
stv. Bundesvorsitzender

Jürgen Tögel
stv. Bundesvorsitzender